

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)**
- Drucksache 8/3484 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2714 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung der Mitwirkung junger Menschen in
Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz zur Mitwirkung junger Menschen – JuMeMitG M-V)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen
Menschen“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter
„jungen Menschen“ ersetzt.

4. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter
„junge Menschen“ und die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen
Menschen“ ersetzt.

5. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Lebenslagenbericht**

Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage junger Menschen und den Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern vor und nimmt zu diesem Stellung. Jedem Bericht wird eine Kurzfassung in einfacher Sprache beigelegt. Die Landesregierung legt dem Landtag den Bericht erstmals zum 31. Juli 2025 und danach alle fünf Jahre vor.“

6. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Beteiligung junger Menschen an kommunalen Planungen und Vorhaben“.

b) In Absatz 1 werden das Komma und die Wörter „ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit“ gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Landkreise und Gemeinden beteiligen junge Menschen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise.“

d) Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften bestellen dazu unter Beteiligung von jungen Menschen zielgruppenspezifisch Beauftragte.“

e) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.

f) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „dokumentieren“ die Wörter „und in geeigneter Weise zu veröffentlichen“ eingefügt.

g) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.

h) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt, die Wörter „kinder- und jugendspezifischen“ gestrichen und nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „junger Menschen“ eingefügt.

i) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „von Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.

- j) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien“ durch die Wörter „Beteiligungsgremien junger Menschen“ ersetzt und nach dem Wort „Schülern,“ die Wörter „Berufsschülerinnen und Berufsschülern und Studierenden,“ eingefügt.
- k) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „von Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.
- l) In Absatz 4 Nummer 5 werden die Wörter „oder Kinder- und Jugendbeauftragten“ durch die Wörter „und Beauftragten für junge Menschen“ ersetzt.
- m) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Ergebnis der Prüfung wird in geeigneter Weise veröffentlicht.“
- n) In Absatz 6 wird das Wort „spezifischen“ gestrichen und werden die Wörter „von Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.
7. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Sinne einer angemessenen Beteiligung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 sollen die Landkreise, Städte und die amtsfreien Gemeinden Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für junge Menschen einrichten.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „Jungen Menschen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ durch das Wort „wirken“ und das Wort „hinwirken“ durch das Wort „hin“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird das Wort „spezifischen“ gestrichen und werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretungsorgans“ die Wörter „des Landkreises,“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildung,“ die Wörter „zur angemessenen Repräsentation unterschiedlicher Altersgruppen,“ eingefügt.
8. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Land beteiligt junge Menschen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „spezifische“ gestrichen und werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „dokumentieren“ die Wörter „und in geeigneter Weise zu veröffentlichen“ eingefügt.
- d) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.
- e) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Land fördert die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle Beteiligung junger Menschen.“
- f) Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Selbstvertretungsgremien der Schülerinnen und Schüler, der Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie der Studierenden,“
- g) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Kinder- und Jugendbeteiligung“ durch die Wörter „Beteiligung junger Menschen“ und die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch die Wörter „junge Menschen“ ersetzt.
- h) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
- i) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Kinder- und Jugendbeteiligung“ durch die Wörter „Beteiligung junger Menschen“ ersetzt.
9. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
10. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Wörter „und auf fachlich fundierter Grundlage zur Inanspruchnahme individueller Rechte beizutragen“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ombudsstellen erhalten zu diesem Zweck unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft durch die Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe.“

d) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

e) In Absatz 3 Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

f) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. junge Menschen und ihre Familien, die sich an Ombudsstellen wenden, zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt sind.“

11. Der bisherige § 7 wird § 8.

12. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9 Evaluierung

(1) Auf der Grundlage geeigneter Daten überprüft die Landesregierung die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes und berichtet hierüber. Der Bericht soll eine aktuelle Einschätzung der Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen und dazu beitragen, Handlungsbedarfe zur weiteren Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu identifizieren.“

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag diesen Bericht erstmals zum 31. Juli 2025 und danach alle fünf Jahre vor.“

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Ein zentrales Ziel dieses Änderungsantrages ist die Herstellung von Verbindlichkeit der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte junger Menschen. Um der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) umfassend gerecht zu werden, sind Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verbindlich auszugestalten. Alle Expertinnen und Experten bei der Anhörung zum JVG M-V am 10. Januar 2024 haben diese Auffassung vertreten, darunter auch der Deutsche Kinderhilfswerk e. V., der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern und viele weitere. Daher wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag Verbindlichkeit für die kommunale Ebene [Nummer 7c) zu § 2 Absatz 2] und für die Landesebene [Nummer 9a) zu § 4 Absatz 1] geschaffen.

Hinzu kommt die Notwendigkeit der Etablierung eines regelmäßigen Kinder- und Jugendberichtes bzw. eines Berichtes zu den Lebenslagen junger Menschen. Zu diesem Zweck wurde ein neuer § 2 (Nummer 5) geschaffen. Die Gewährleistung einer verlässlichen und vergleichbaren Datengrundlage sowie die regelmäßige Analyse und Ableitung von Handlungsempfehlungen sind Ziele, die mit einem solchen Bericht effektiv verfolgt werden können. Die allermeisten Bundesländer und der Bund haben einen solchen Bericht. In der Enquete-Kommission gab es sogar Absagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, weil es keine ausreichenden Datengrundlagen in unserem Land gibt. Alle Expertinnen und Experten sind sich einig, dass es einen solchen Bericht braucht.

Eine dauerhafte, stabile Finanzierung der Arbeit zur Beteiligung junger Menschen ist unerlässlich.

Hierzu sind die Formulierungen „im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit“ und „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ aus dem Gesetzestext zu streichen. Auch dies ist Konsequenz aus der UN-Kinderrechtskonvention, denn es handelt sich um dauerhafte, verbindliche Rechte im Rang eines Bundesgesetzes. Diese müssen mit einer dauerhaften und verbindlichen Finanzierung auf kommunaler und auf Landesebene unterfüttert werden.

Die verbindliche Bestellung von kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten bzw. Beauftragten für junge Menschen wird mit der vorliegenden Änderung [Nummer 6d)] gewährleistet. Es ist elementar, dass es eine hauptamtliche Person in den Verwaltungen gibt, die sich um die Wahrung der Rechte junger Menschen kümmert und dafür Ansprechperson in alle Richtungen ist. Daher ist das verpflichtend vorzusehen, eine Kann-Regelung ist hier nicht ausreichend.

Die Interessen junger Menschen sind zudem umfassend und nicht nur partiell einzubeziehen. Zu diesem Zweck wird das Wort „spezifisch“ in Bezug auf die Interessen junger Menschen an mehreren Stellen gestrichen. Die Landkreise werden bezüglich der kommunalen Beteiligungsgremien aufgenommen.

Junge Erwachsene zwischen 18 und 26 Jahren sollten in ihren Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten ebenfalls gestärkt werden, nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche. Hierzu werden mit mehreren Punkten des vorliegenden Änderungsantrages Umformulierungen von „Kinder und Jugendlichen“ (0 bis 17 Jahre) zu „junge Menschen“ (0 bis 26 Jahre) vorgenommen. In § 7 SGB VIII sind 18- bis 26-Jährige für solche Zwecke als eigene Gruppe junger Menschen definiert. § 6 des Gesetzentwurfes ist in enger Anlehnung an das SGB VIII auch bereits auf „junge Menschen“ hin formuliert, das sollte im ganzen Gesetz so gehandhabt werden.

Die Transparenz der Beteiligungsmaßnahmen und -wirkungen soll erhöht werden, indem über die Punkte 17 und 27 die Kommunen und über Punkt 44 das Land Folgenabschätzungen und Evaluationsergebnisse der Verwaltungen der Öffentlichkeit, und vor allem auch den jungen Menschen, bekannt gemacht werden.

Eine Evaluierung des Gesetzes wird mit dem Änderungsantrag durch den neuen § 9 gewährleistet. Die Notwendigkeit der Evaluierung solcher Gesetze wurde auch im Rahmen der Anhörung am 10. Januar 2024 und im Rahmen der Arbeit der Enquete-Kommission immer wieder betont. Beim InTG MV ist unter dem bisherigen § 24 eine solche Evaluation vorgesehen. Eine solche Vorgehensweise sollte entsprechend auch für das Gesetz zur Beteiligung junger Menschen Anwendung finden.